

Betriebssatzung **für die Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Bevern**

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (Eig-BetrVO) vom 27. 01.2011, (Nds. GVBl.S. 21) hat der Rat der Samtgemeinde Bevern in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Samtgemeinde Bevern nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 149 NKomVG betrieben.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Bevern“.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 500.000,- EURO.

§ 2

Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebs ist die Entsorgung der Abwässer innerhalb der Samtgemeinde.
- (2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben übernehmen.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbständig. Dazu gehören insbesondere:
 1. Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,
 2. wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 20.000 EURO, z.B. Werksverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs.

3. die Stundung von Forderungen bei einem Gegenstandswert im Einzelfall bis 10.000 EURO bei einer Stundungsdauer bis 12 Monaten,
4. den Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen bei einem Gegenstandswert im Einzelfall bis 5.000 EURO,
5. Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplans (§ 15 EigBetrVO) bis zu einer Höhe von 20.000 EURO,
6. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden,
7. Personaleinsatz,
8. personalrechtliche Maßnahmen, soweit nicht der Samtgemeindeausschuss oder der Hauptverwaltungsbeamte zuständig ist.

§ 4

Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Betriebsausschusses

- (1) Der Rat der Samtgemeinde Bevern bildet gemäß § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschuss gelten die Vorschriften die §§ 71 bis 73 NKomVG.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus fünf vom Rat der Samtgemeinde gewählten Mitgliedern.
- (3) Dem Betriebsausschuss obliegt die Vorbereitung der vom Rat der Samtgemeinde zu fassenden Beschlüsse.
- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet über:
 1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 20.000 EURO übersteigt,
 2. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat oder der Hauptverwaltungsbeamte zuständig sind,
 3. den Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 10.000 EURO übersteigt,
 4. die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000 EURO übersteigt oder die Frist von 12 Monaten überschritten wird,
 5. den Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen sowie den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 5.000 EURO übersteigt,
 6. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 5.000 EURO beträgt,

7. die Vermietungen und Verpachtungen bei einem Jahreszins von mehr als 5.000 EURO,
8. Zustimmung zu Mehrausgaben von mehr als 20.000 EURO gem. § 15 EigBetrVO,
9. den Vorschlag an den Rat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
10. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat der Samtgemeinde Bevern oder der Hauptverwaltungsbeamte zuständig sind,
11. in dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet die Betriebsleiterin oder Betriebsleiter im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss und der Hauptverwaltungsbeamte sind unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Aufgaben des Hauptverwaltungsbeamten

- (1) Der Hauptverwaltungsbeamte ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen des Hauptverwaltungsbeamten ist die Betriebsleitung zu hören.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt der Hauptverwaltungsbeamte den Eigenbetrieb.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnisse für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebs übertragen.

§ 7

Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt.

- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Samtgemeinde Bevern.
- (3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Hauptverwaltungsbeamten dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

§ 8

Sonderkasse

- (1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kommunalkasse der Samtgemeinde Bevern nicht verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des NKomVG und der Gemeindehaushalts- und –kassenverordnung (GemHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt der Betriebsleiter.

§ 9

Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Bevern vom 11.12.02 außer Kraft.

Bevern, den 13.12.2011

Samtgemeinde Bevern

L.S.

gez. Stock
Samtgemeindebürgermeister